



Juni 2022

## **Chemikalienverordnung: Anpassung Anhang 7**

### **Erläuterungen**

Mit der vorgeschlagenen Revision sollen in Anhang 7 die drei Einträge gelöscht werden.

Die Änderung von Anhang 7 soll am 1. September 2022 in Kraft treten.

Basierend auf Art. 39 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes<sup>1</sup> erteilt Art. 84 Bst. d Chemikalienverordnung (ChemV) dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Kompetenz, den Anhang 7 ChemV anzupassen.

Gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. j ChemV sind Stoffe, die in Anhang 7 aufgeführt sind, bis zur dort verzeichneten maximalen Menge von der Anmeldepflicht ausgenommen.

Dieser Anhang stellt die Liste der angemeldeten neuen Stoffe dar, deren Datenschutzhalt abgelaufen ist. Für diese Stoffe ist eine Zweitankündigung nicht notwendig, da die Anmeldestelle die nicht-vertraulichen Daten dieser Stoffe gemäss Art. 73 Abs. 6 ChemV veröffentlichen wird. Er ist national und die Anpassung stellt keinen autonomen Nachvollzug von EU-Recht dar.

Die Anmelderinnen der drei Stoffe auf Anhang 7 ChemV (Stand 1. Mai 2022) haben der Anmeldestelle mitgeteilt, dass sie die Stoffe nicht mehr in Mengen von 1 Tonne pro Jahr oder mehr in Verkehr bringen. Daher sind die Stoffe von Anhang 7 ChemV zu streichen.

Übergangsregelung:

Es sollen die gleichen Regeln gelten, wie bei Stoffen, die nicht mehr registriert sind (Art. 25 ChemV), das heißt die Stoffe dürfen ohne Anmeldung noch längstens bis Ende 2023 in Verkehr gebracht werden.

---

<sup>1</sup> SR 813.1